



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.831/1-V/4/87

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	9 GE '93
Datum:	- 5. MRZ. 1987
Verteilt	6. MRZ. 1987 <i>größ</i>

*St. Wasserbau*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger 2426

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggst. Gesetzentwurf.

4. März 1987  
Für den Bundesminister:  
SPRINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.831/1-V/4/87

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
1010 W i e n

*DRINGEND*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Bernegger	2426	AF-100/1-III/2/87 30. Jänner 1987

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird**

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu Art. II Z 2:**

Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß die gegenständliche Novelle erst nach dem 1. April 1987, also nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten der derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986, in Kraft treten wird. Im Hinblick auf diese Novelle zum BMG sollte daher im Interesse der Rechtsbereinigung auch § 8 des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984 entsprechend novelliert werden. Andernfalls wäre die Vollziehungsklausel des gegenständlichen Gesetzentwurfes im Interesse der Rechtsbereinigung jedenfalls in einer der erwähnten Novelle zum BMG entsprechenden Weise zu formulieren.

- 2 -

Art. II wäre der legistischen Praxis entsprechend nicht in Zahlen, sondern in Absätze zu gliedern (vgl. Pkt. 64 letzter Satz der Legistischen Richtlinien 1979).

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. März 1987  
Für den Bundesminister:  
SPRINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

